

<b>Merkblatt zum Antrag auf die Verwendung konventioneller Futtermittel bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen gemäß Art. 47 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 889/2008</b>	
<b>Rechtsgrundlage</b>	Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Art. 47, Buchst. c Die zuständige Behörde kann bei Verlust oder Beschränkung der Futterproduktion insbesondere aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse die Verwendung nicht ökologischer/nichtbiologischer Futtermittel für einzelne Unternehmer für einen bestimmten Zeitraum genehmigen.
<b>Bemerkungen</b>	Eine Ausnahmegenehmigung zum Einsatz konventioneller Futtermittel aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse kann nur dann positiv beschieden werden, wenn die zuständige Behörde einen Katastrophenfall gemäß Art. 47 Buchst. c festgestellt hat.
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	Antragsvordruck inklusive detaillierter Unterlagen zum Tierbesatz, zu den Futtermitteln, den Futterflächen sowie einen aktuellen Nachweis der Abfrage der Verfügbarkeit ökologischer Futtermittel bei einer einschlägigen Warenbörse. Bio-Warenbörsen: <a href="http://www.biowarenboerse.de/">http://www.biowarenboerse.de/</a> bzw. über die Verbände für ökologischen Landbau
<b>Hinweis</b>	Fehlende oder unvollständige Nachweise können zur Ablehnung führen.
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Konventionelle Futtermittel dürfen erst nach der Genehmigung eingesetzt werden.</li><li>• Die Zukäufe und deren Verwendung sind detailliert zu dokumentieren.</li><li>• Die Verwendung der konventionellen Futtermittel wird zeitlich befristet.</li></ul>
<b>Frist für die Beantragung</b>	Ein Antrag kann gestellt werden, sobald die zuständige Behörde einen Katastrophenfall gemäß Art. 47 Buchst. c festgestellt hat.
<b>Gebühren</b>	Für die Genehmigung von Ausnahmen von den Produktionsbestimmungen wird eine Gebühr von mindestens 25 € bis maximal 250 € erhoben. Gebühren werden auch fällig, sofern die zuständige Behörde den Antrag wegen fehlender Erfüllung der Voraussetzungen ablehnen muss. Für die abschließende Entscheidung über den Antrag muss der zuständigen Behörde ein unterschriebenes Exemplar mit Stellungnahme der Kontrollstelle in Papierform vorliegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Antrag vorab per Mail an die Adresse <a href="mailto:oeke-kontrollbehoerde@jumi.landsh.de">oeke-kontrollbehoerde@jumi.landsh.de</a> gesendet werden.
<b>Antragstellung</b>	Der Antrag ist über die Kontrollstelle an das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, Referat 42, Lorentzendamms 35, 24103 Kiel zu richten. Anträge ohne Stellungnahme der Kontrollstelle sind unvollständig und können nicht beschieden werden.

<b>Hinweis</b>	Die Zuständige Behörde behält sich vor, die Angaben des Antragstellers und die Einhaltung der Auflagen der Genehmigung vor Ort zu überprüfen.
<b>Rechtliche Hinweise</b>	<p>Der Einsatz konventioneller Futtermittel ohne vorherige Genehmigung oder der Verstoß gegen die Auflagen im Genehmigungsbescheid können, je nach vorliegendem Schweregrad der Abweichung, zu folgenden Konsequenzen führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die betroffenen Tiere und deren Erzeugnisse können nicht mit Hinweisen auf die ökologische Produktion vermarktet werden.</li> <li>• Bei der Teilnahme an einem bestehenden Förderprogramm kann der Verstoß zu Kürzungen der Fördersumme führen.</li> <li>• Eine bestehende Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden.</li> </ul>